

BUNDESVERWALTUNGSGERICHT

BESCHLUSS

BVerwG 9 A 46.02

In der Verwaltungsstreitsache

hat der 9. Senat des Bundesverwaltungsgerichts
am 10. Dezember 2002
durch den Richter am Bundesverwaltungsgericht
Dr. S t o r o s t als Berichterstatter
gemäß § 87 a Abs. 1 und 3 VwGO

beschlossen:

Das Verfahren wird eingestellt.

Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens mit
Ausnahme etwaiger außergerichtlicher Kosten der
Beigeladenen.

G r ü n d e :

Der Kläger hat seine Klage mit Schriftsatz vom 4. Dezember 2002 zurückgenommen. Das Verfahren ist deshalb gemäß § 92 Abs. 3 Satz 1 VwGO einzustellen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 155 Abs. 2 VwGO. Billigkeitsgründe für eine Erstattung außergerichtlicher Kosten der Beigeladenen gemäß § 162 Abs. 3 VwGO sind nicht ersichtlich. Gerichtsgebühren sind nicht entstanden.

Dr. Storost